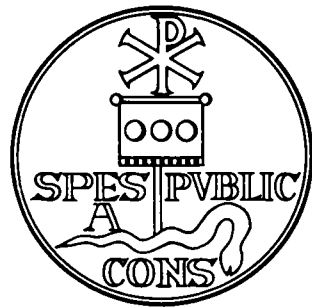


ARBEITEN ZUR
FRÜHMITTELALTERFORSCHUNG



ARBEITEN ZUR
FRÜHMITTELALTERFORSCHUNG

Schriftenreihe des Instituts für Frühmittelalterforschung
der
Universität Münster

In Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Berger, William Foerste†, Dietrich Hofmann,
Karl Josef Narr und Karl Schmid

herausgegeben von
KARL HAUCK

4. BAND



BERLIN 1968

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

MISERIAE REGUM

Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken
in den herrschaftstheologischen Vorstellungen
der ottonisch-salischen Zeit

von

LOTHAR BORNSCHEUER



BERLIN 1968

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

D 6



Archiv-Nr. 45 90 68/2

Copyright 1968 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp. - Printed in Germany - Alle Rechte des Nachdrucks, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten.

Satz und Druck: Thormann & Goetsch, Berlin 44

MEINEN ELTERN

Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1967 der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vor. Ihre Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts für Frühmittelalterforschung verpflichtet mich den Herausgebern zu großem Dank. Für die Gewährung unentbehrlicher Druckkostenzuschüsse gilt mein Dank ferner dem Herrn Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie der Senatskommission für die Vergabe der Stipendien der Stiftung Volkswagenwerk.

Die Arbeit wurde angeregt und in kritischer Diskussion begleitet von Herrn Prof. Dr. Karl Hauck, dessen Wohlwollen ich darüber hinaus eine entscheidende innere und äußere Förderung meines Studienganges verdanke. — Das Korreferat der Dissertation übernahm Herr Prof. Dr. Karl Schmid; hierfür wie für seine freundliche Gesprächsbereitschaft danke ich ihm herzlich.

Bei der Herstellung des Manuskripts und der Korrektur der Druckfahnen leistete meine Frau unermüdliche Hilfe. Für weitere Mithilfe beim Korrekturlesen habe ich den Herren M. Balzer, W. Monschein und Chr. Schneider sehr zu danken.

Während des Umbruchs wurde mir die neue Arbeit von Konrad Hoffmann, Taufsymbolik im mittelalterlichen Herrscherbild (Bonner Beiträge zur Kunstwissenschaft 9, 1968) bekannt. Obwohl eine kritische Berücksichtigung ihrer Ergebnisse nicht mehr möglich ist, sei auf die Berührungspunkte bei den Problemen der Hiskia-Platte der Reichskrone, des Lotharkreuzes und etwa der Miniatur des Kaisers Heinrich (Cod. Vat. Ottob. lat. 74) hingewiesen. Die Arbeit ergänzt die vorliegenden Untersuchungen auch insofern, als sie die fruchtbare Frage nach der „Bedeutung der Taufsymbolik für die mittelalterliche Herrschaftsidee“ auf den „breiten religionsgeschichtlichen Hintergrund der ‚Reinigung beim Herrschaftsantritt‘“ (S. 10) bezogen weiß.

L. B.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
I. Die Krisen- und Todeserfahrung im Spiegel der dynastisch geprägten Historiographie	16
1. Die heils-geschichtliche Panegyrik Widukinds	16
a) Der panegyrische und der tragische Aspekt in Widukinds sächsischer Reichsgeschichte als Forschungsproblem	16
b) Die innere Krise des Reiches und ihre Überwindung unter Otto I. (941) ..	18
c) Die Schlachtkrise vor dem Lechfeldsieg	22
d) Ottos I. „Todeskrankheit“ und Gottesgnaden-Erlebnis 958	28
e) Ottos I. Tod	35
f) Schluß: Widukinds heils-geschichtliche Deutung der ottonischen Krisenerfahrungen	38
2. Das herrschaftstheologische Heiligungsideal in Odilos Adelheid-Epitaphium	41
a) Zur Neuedition durch Herbert Paulhart	41
b) Die zäsurbildende Funktion der Herrschertode in der Biographie Adelheids ..	44
c) Adelheids <i>passio-sublimatio</i> -Schicksal als Form dynastiegeschichtlicher Herrschaftsheiligung	48
d) Hagiographisches und herrschaftstheologisches Heiligungsideal — Zum Einfluß des Hieronymus	52
3. Die herrschaftstheologischen Legitimationsvorstellungen in der <i>Vita Mahthildis posterior</i>	60
a) Die historiographische Problematik der Mathildenviten in der Forschungsdiskussion	60
b) <i>dignitas</i> und <i>humilitas</i> — Zur Entwicklung eines herrschaftstheologischen Gedankens	68
c) <i>humiliatio</i> und <i>exaltatio</i> — Die heinricianische Herrschaftslegitimation vor dem Hintergrund der dynastischen Krisenerfahrungen	76
d) Das herrscherliche Totengedächtnis	93
4. Die Seelensorge Thietmars	103
a) Die historiographische Zäsurfunktion des Herrschertodes im reichsgeschichtlichen Horizont der Chronik	103
b) Todeserlebnis und Sündenbewußtsein	109
c) Heinrichs I. Bußfertigkeit	112
d) Ottos I. Lechfeld-Prostration und Tod	114
e) Ottos II. und Ottos III. „klagenswerte“ Todesfälle	116
f) Schluß	119

II. Die Krisen- und Todeserfahrung im Spiegel der Herrscherbiographie	122
1. Adalbolds Lebensbeschreibung Heinrichs II.:	
Der Dienst am Toten als Legitimation des Nachfolgers	122
a) Zum historischen Rang Adalbolds und seiner Herrscherbiographie	122
b) Praelocutio und Exposition	125
c) Heinrichs II. Nachfolgeanspruch	127
d) Heinrichs II. <i>humanitas</i> -Bewußtsein	131
e) Zusammenfassung	136
f) Ergänzung: Der Todesgedanke in der Heinrich-Legende	138
2. Wipos Lebensbeschreibung Konrads II.:	
Leid und Glanz des Herrschertodes	140
a) Wipos pädagogisch-panegyrische Intention	140
b) Konrads II. Tod	142
c) Versus pro obitu Chuonradi imperatoris	145
3. Die Lebensbeschreibung Heinrichs IV.:	
Ein Herrscherleben als <i>tragedia</i>	149
a) Zur Thematik und Gestalt	149
b) Heinrichs IV. Herrschaftstragik	152
c) Das herrschaftstheologische Idealporträt Heinrichs IV.	156
d) Zum <i>fortuna</i> -Begriff	164
III. Der Krisen- und Todesgedanke in dem Verfassungszusammenhang von Herrschertod, Interregnum und Thronfolge	169
1. Leos von Vercelli Versus de Ottone et Heinricho	169
a) Vorbemerkungen	169
b) Der Hymnus als Einheit	170
c) Zum Forschungsstand	176
d) Die herrschaftstheologische Interregnumvorstellung	178
2. Wipos Gesta Chuonradi II imperatoris, Kapitel 1 und 2	183
a) Zum Forschungsstand	183
b) Die Interregnumkrise	186
c) Die <i>electio idonea</i>	191
3. Der deutsche Königskrönungsordo und Wipos Krönungsbericht zum Jahre 1024 — Die Herrscherweihe als christomimetische <i>humi-</i> <i>liatio-exaltatio</i>	194
a) Die Prostrationsvorschrift des Ordo	194
b) Wipos <i>humiliatio-exaltatio</i> -Predigt	197
c) Das <i>humiliatio-exaltatio</i> -Theologumenon im Krönungsordo	200

IV. Der christomimetische Todesgedanke in Bestattungszeremoniell und Insigniensymbolik	208
1. Die Herrscherbestattung	208
a) Die Osterbestattung Ottos III.	208
b) Rudolfs von Rheinfelden Bestattung „im Kreuz“	211
2. Die Krone des Vicarius Christi und des Gekreuzigten	213
a) Die Hiskia-Platte der Reichskrone (nach 973)	213
b) Die salischen Grabkronen	220
c) Die ikonographische „Bekrönung“ des Gekreuzigten	223
3. Das Lotharkreuz — Sinnbild der herrscherlichen Imitatio des Ge- kreuzigten	232
Rückblick	240
Anhang I	243
Anhang II	246
Abkürzungen	249
Quellen	251
Darstellungen	253
Stichwortregister	269

Einführung

Die Mediävistik des vergangenen Halbjahrhunderts hat sich im Rahmen der europäischen Monarchieforschung auch dem Problemkreis des deutschen König- und Kaisertums intensiv gewidmet. Dabei galt dem Geschehen von Wahl und Weihe ein vorrangiges Forschungsinteresse,¹ das anlässlich der tausendsten Wiederkehr des römischen Krönungstages Ottos des Großen erneut sichtbar geworden ist.²

Als Nachfahre der großen positivistischen Staatsrechtsforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts³ hatte Heinrich Mitteis in der Königswahl-Forschung eine Synthese geboten, die sich — trotz einer prinzipiellen Offenheit gegenüber dem von Otto Brunner kritisch betonten politischen Verfassungscharakter mittelalterlicher „Staatlichkeit“⁴ — bewußt „streng auf die Rechtsgrundlagen der deutschen Königswahl“ beschränken wollte.⁵

Ohne daher darauf zu verzichten, den Prozeß der Herrschererhebung als einen ganzheitlichen „staatsrechtlichen Vorgang“ aufzufassen, erkannte ihn Mitteis als einen „sich stufenweise verwirklichenden Akt“, innerhalb dessen die „Wahl“ selbst nur „ein Glied in einer ganzen Kette von Handlungen, die alle zusammen zur Thronerhebung des deutschen Königs notwendig waren“, darstellt.⁶ „Nicht bloß das, was man im engeren Sinne die ‚Wahl‘ nennen könnte, gehört in diesen Bereich, sondern auch alle sonstigen weltlichen Thronerhebungsakte, die geistliche Salbung und Krönung, die — oft nicht genügend gewürdigte — Erlangung der Reichsinsignien, endlich aber auch die faktische, reale Macht-ergreifung im Reich, ohne die keiner der vorhin genannten Teilakte wirklich zum Herrscher zu machen vermag. Zu ihr gehören teilweise wieder sogenannte ‚Nachwahlen‘ zur Gewinnung der bisher noch Zögernden, und, wo sie fehlen, tritt die symbolische Handlung des Königsrittes an ihre Stelle.“⁷

Die Diskussion um den begrifflichen und sachlichen Umfang, den Vorrang

Jeder im Anmerkungsteil ohne nähere Angaben aufgeführte Verfassersname (oder Sammeltitle) verweist auf einen Titel im Literaturverzeichnis; Vorname und Erscheinungsjahr werden nur dann beigelegt, wenn Verwechslungen auszuschließen sind.

¹ Die einschlägige Literatur findet man in reicher Auswahl zusammengestellt in der Neuausgabe des Werkes von KERN 1954 S. 373 ff. sowie bei CONRAD S. 101 ff., 228 f. und 236 f. Vgl. neben den in der folgenden Anm. genannten Beiträgen auch GIESEY 1961, DE ROQUEFEUIL-ANDUZE, H. HOFFMANN 1962, NITSCHKE 1962, GRUNDMANN 1964, HALLINGER 1965 und in der Byzantinistik OSTROGORSKY sowie CHRISTOPHILOPULU mit der Besprechung von J. KARAYANNOPOULOS (BZ 50, 1957) S. 467 ff.

² Vgl. Festschrift 1962 Bd. 1 und *Renovatio Imperii*, ferner AUBIN, BEUMANN 1962—63, BÜTTNER 1962, GRUNDMANN 1962 (1), KELLER 1964, K. SCHMID 1964 (2).

³ Zur Kritik vgl. BRUNNER 1959 S. 111 ff. und DENS. 1956.

⁴ Vgl. MITTEIS 1941—56 S. 20 ff., DENS. 1944 S. 11 ff. und 1962 S. VII.

⁵ MITTEIS 1944 S. 13.

⁶ Ebd. S. 15.

⁷ Ebd. S. 48.

oder die konstitutive Funktion und schließlich um den historischen Wandel einzelner Akte dieser „Handlungskette“ setzte sich zwar angeregt fort,⁸ doch schien Mitteis einen theoretisch umfassenden Gesamtplan auch für die nicht streng rechtsgeschichtlich orientierte Erforschung der mittelalterlichen Herrschererhebung entworfen zu haben.⁹

Denn das Problem der „Handlungskette“ blieb wie bei Mitteis in der Forschung weiter ein Problem der „Thronerhebung“ bzw. des Thronfolgers; nur im Zusammenhang einer Designation oder einer frühzeitigen Mitherrschaft des Sohnes¹⁰ fällt von hier aus normalerweise Licht auf den alten König, um dessen Nachfolge es geht.

Indem wir das Augenmerk auf den Thronvorgänger lenken, ordnen wir die Handlungskette der Thronerhebung in den größeren Rahmen des Herrscherwechsels ein. Dieser kann schon zu Lebzeiten des alten Königs beginnen, sei es, wie bei den erwähnten Formen einer Designation oder Mitregentschaft, mit dessen Einverständnis, sei es, wie in den unterschiedlichen Fällen Childerichs III./Pippins des Jüngeren und Heinrichs IV./Heinrichs V., mit einer Gegenkönigwahl. Spätestens und in einem akuten Stadium setzt jeder Herrscherwechsel mit dem endgültigen Abtreten des bisherigen Throninhabers ein, gewöhnlich mit seinem altersbedingten Tod.¹¹

Der Augenblick des Königstodes mit seinen zeremoniellen Formen¹² und vor allem mit seiner praktischen und ideellen Relevanz für die Existenz der Monarchie während des Interregnums wurde bislang noch nicht ins volle Licht der Forschung gerückt.¹³ Zweifellos aber berührt das Ereignis des Herrschertodes als Gegenereignis zur Thronerhebung mit der gleichen Unmittelbarkeit wie diese die politisch-rechtliche Struktur der Monarchie als Dauerinstitution.¹⁴

⁸ Die Literatur ist genannt bei SCHLESINGER 1958—63 S. 88 f. Anm. 1, vgl. auch K. SCHMID 1964 (2) S. 85 ff.

⁹ Vgl. zuletzt R. SCHMIDT S. 97 ff. Dasselbe gilt für die Papstwahl, dazu H.-G. KRAUSE S. 35 f.

¹⁰ Vgl. BECKER, OHNSORGE 1947, DENS. 1950—58 S. 261 ff.; DÖLGER, bes. S. 182 über die in Byzanz neben der „primären Nachfolgesicherung“ durch Erhebung zum Mitkaiser allmählich entwickelten „Systeme von Hierarchien ‚präsumptiver Nachfolger‘“; vgl. auch KARAYANNOPOULOS (wie oben Anm. 1) S. 471 f.

¹¹ Vgl. demgegenüber zum Absetzungsrecht KERN 1954 S. 51 f., zum Widerstandsrecht ebd. S. 138 ff., bes. S. 146 ff., außerdem ROGGE.

¹² Die Überlieferung zum früh- und hochmittelalterlichen Herrscherbegräbnis harret im Unterschied zur spätmittelalterlichen Fürsten- und Herrscherbestattung noch weitgehend der Bearbeitung. Vgl. RULAND, SCHÄFER, JORDEN, HOFMEISTER, BADER, DEÉR 1952 S. 11 ff. und DENS. 1959, s' JACOB, KANTOROWICZ 1957 S. 545 f. (s. v. funeral ceremonies), GIESEY 1960, BRANDENBURG (von B. ist noch eine umfangreichere Publikation zum mittelalterlichen Herrscherbegräbnis zu erwarten), GRASS S. 28 ff., BRÜCKNER. — Vgl. ferner zum spätantiken Bestattungswesen STOMMEL 1954 (1) Sp. 200 ff., zum frühchristlichen Brauch KOLLWITZ 1954 Sp. 208 ff. und KÖTTING 1965, zum byzantinischen Zeremoniell TREITINGER S. 155 ff., KUKULES mit der Anzeige von F. DÖLGER (BZ 40, 1940) S. 288, GRIERSON. Zu den allgemeinen mittelalterlichen Todesvorstellungen seien genannt: REHM, J. A. FISCHER, KLEINSTÜCK, RUDOLF bes. S. 11 ff., STUIBER, SANDERS, K. SCHMID—J. WOLLASCH. Vgl. auch die unten Anm. 64 angeführte Literatur.

¹³ Vgl. BEUMANN 1956 sowie die unten Anm. 14, 20 und 48 genannte Literatur.

¹⁴ Zu diesem Problem vgl. H. KRAUSE 1958, besonders die Abschnitte 3 a—c S. 217 ff., außerdem WOLFF-WINDEGG S. 58 ff.

Um das Gemeinte zu verdeutlichen, seien verschiedenartige geschichtliche Verständnismöglichkeiten des Königstodes vor Augen geführt.

In den Anfängen der abendländischen Monarchie, dem unruhigen Zeitalter der Völkerwanderungen, des Zusammenbruchs des römischen Weltreiches und des Aufstiegs gentiler Kleinreiche in der europäischen Randzone der spätantiken Koine konnte der Tod eines Königs die Existenz seines gesamten Herrschaftsverbandes in Frage stellen. Das intakte Königtum hatte hier oft eine lebenswichtige Funktion für das ideelle Selbstverständnis und für die politische Selbstbehauptung eines Stammes. „Als um 497 der Alamannenkönig gegen Chlodwig fällt, wird dies mit dem Verlust der Selbständigkeit gleichgesetzt... Der Verlust des Königsheils ist in diesen Fällen gleichbedeutend mit Selbstaufgabe.“¹⁵

Ein Beispiel für eine ganz entgegengesetzte Auffassung über die Bedeutung des Königstodes für die Idee und die Existenz des monarchischen Staatswesens läßt sich in der Spätphase der europäischen Monarchie beobachten. Als in Deutschland ein verlorener nationaler Großkrieg den Untergang des modernen Hohenzollern-Kaisertums und mit ihm auch der alten deutschen Fürstentümer nach sich zog, wurde von manchem Monarchisten im Tode Wilhelms II. nicht nur der ehrenvollste „königliche Abgang“ erblickt, sondern zugleich eine Chance, die Monarchie in Deutschland überhaupt lebendig zu erhalten. Nachdem dem preußischen Kaiser selbst, trotz seiner romantischen Charakterneigungen, ein pseudo-archaisch gedachter Opfertod für seine Monarchie äußerst fern gelegen und er auf Lebensdauer ein privates Exil gewählt hatte,¹⁶ hat man gemeint, eben damit habe „das deutsche Volk insgesamt das lebendige Symbol seines politischen Daseins verloren.“¹⁷ In der Tat sollte in den späteren geschichtlichen Wechselfällen auf die Krise des monarchischen Staatsgefühls in Deutschland eine wachsende Krise des allgemeinen geschichtlich-politischen Selbstverständnisses und nach einer Phase der nationalen Hypertrophie am Ende die Zerschlagung der historisch gewachsenen staatlichen Existenzgemeinschaft folgen; nur wird man in dieser komplexen geschichtlichen Entwicklung nicht notwendig die romantische Vorstellung eines rettenden „Königsoffers“ Wilhelms II. bestätigt sehen wollen.

Markante Gegenbeispiele zu der hier angedeuteten Problematik des Herrschertodes in weitläufigen historischen Umbruchsituationen und in Katastrophenzeiten der monarchischen Staatlichkeit bieten etwa die archaischen Sakralmonarchien der vorderorientalischen Hochkulturen, in denen wir festen Übergangs-

¹⁵ WENSKUS 1961 S. 68; diese Auffassung bestreitet GRAUS (*Historica* 7, 1963 S. 187) in seiner Besprechung des Buches von W.

¹⁶ Vgl. KAEHLER S. 280 ff., 295 ff. und MICHAELIS (mit den Zuschriften von SETHE und KAEHLER ebd. S. 701 ff.).

¹⁷ K. D. ERDMANN in GEBHARDT 4 S. 80, zitiert von KAEHLER S. 295; vgl. die ebd. S. 281 f. zitierte ähnlich lautende Diagnose von J. ZIEKURSCH (1930): „Als der Kaiser nach Holland ging, tötete er die Monarchie in Deutschland.“ K. D. ERDMANN (*GWU* 13, 1962) S. 57 gegenüber KAEHLER: „... mir scheint, Ziekursch hat recht, wenn er in seiner Politischen Geschichte des zweiten deutschen Kaiserreichs den unterbliebenen Königstod beklagt.“ —

KAEHLER negierte die Frage, ob ein Selbstopfer Wilhelms II. eine politisch sinnvolle und wirksame Alternative bedeutet hätte und schloß sich angesichts der „allgemeinen Resignation im deutschen Fürstenstand“ einem Ausspruch Metternichs von 1848 an: „Verschwinden Monarchien, so geschieht es, weil sie sich selbst aufgeben“ (S. 295).

zeremoniellen von den Bestattungs- zu den Krönungsfeierlichkeiten begegnen, so daß der Gedanke der Unsterblichkeit der Monarchie bzw. die Vorstellung einer zyklischen Wiederkehr ihres irdischen Trägers sinnfällig vor Augen tritt.¹⁸

Einer ähnlichen Vorstellung begegnet man in dem bekannten spätmittelalterlichen französischen Grab- und Proklamationsruf: „Le roi est mort, vive le roi!“ Diesem Ruf lag die Vorstellung zugrunde, daß der Herrschaftsbeginn des erbberechtigten Nachfolgers nicht erst von seiner Weihe datiere, sondern spätestens von der Bestattung des Vorgängers („Le mort saisit le vif“¹⁹), eine Anschauung, die sich seit dem Spätmittelalter gemeinsam mit der nicht nur in Frankreich gültigen staatsrechtlichen Doktrin entwickelte: „Le roi ne meurt pas“,²⁰ und die sich zu der Konsequenz steigerte, daß man den verstorbenen Herrscher bis zum Augenblick der Bestattung fiktiv als lebend betrachtete und behandelte.

Es erhebt sich unter diesen Gesichtspunkten die Frage, wieweit man schon im früheren Mittelalter Formen eines Übergangszeremoniells oder wenigstens einer Übergangsidee kannte, die den Gesamtprozeß des Herrscherwechsels mit den verschiedenen Phasen des Herrschertodes, des (möglichen) Interregnums und der Herrschaftserneuerung umgriffen und so die kritische Phase des Herrschaftsvakuums zu bannen vermocht hätte.

Hat man überhaupt von der Möglichkeit einer Krisenerfahrung im Falle eines mittelalterlichen Herrschertodes zu sprechen? Ist nicht vielmehr eine solche Akzentuierung der „irdischen“ Verfassung des Königtums jenem herrschaftstheologischen Vorstellungskreis über die irdisch-himmliche Heilsmonarchie, dessen Ideengut in ottonisch-salischer Zeit kulminierte, wesensfremd? Welche Rolle spielten in dieser Hoch-Zeit des frühmittelalterlichen Monarchiegedankens der Herrschertod und der tote Herrscher im Bewußtsein der Zeitgenossen, nicht zuletzt der Könige selbst?

Um unseren Frageansatz weiter zu veranschaulichen, wollen wir in lockerer Reihe einige Beispiele aus verschiedenen zeitlichen und räumlichen Bereichen der mittelalterlichen Monarchie betrachten.

Nach Widukinds Schilderung vom Ende Ottos I. folgte der nächtlichen Totenfeier für den am Abend Verstorbenen sogleich am nächsten Morgen die Bestätigungshuldigung für den schon früher gekrönten Otto II., so daß dieser die Überführung des Vaters nach Magdeburg in der wesentlichen Eigenschaft des „endgültig zur Herrschaft Erwählten“ leitete: *Igitur ab integro ab omni populo electus in principem transtulit corpus patris in civitatem . . . Magathaburg.*²¹

Mit der *electus*-Formel faßt Widukind alle früheren Erhebungsakte zusammen, die er unmittelbar zuvor rekapituliert. Widukind spricht so dem Nachfolger

¹⁸ Eine allgemeine Ausgangsposition für diese Frage bietet der Kongreßband *La Regalità Sacra*. Zur Verschmelzung von Krönungs- und Bestattungsritual FAIRMAN S. 94 ff. Über babylonische und indische Parallelen WOLFF-WINDEGG S. 61 ff., zu den vorderorientalischen Sakralmonarchien auch FRANKFORT Teil III: *The Passing of Kingship*.

¹⁹ SCHRAMM 1960 Bd. 1 S. 259 ff., KANTOROWICZ 1957 S. 409 ff., GIESEY 1960 *passim*. Vgl. auch die ältere Arbeit von GEIGER S. 13, 15.

²⁰ KANTOROWICZ 1957 Kapitel 7: *The King never dies* S. 314 ff., bes. S. 334 ff., GIESEY 1960 Kapitel 10: *The King never dies. The Ceremonial Interregnum* S. 177 ff.

²¹ Widukind S. 153, 20 ff.

„das volle Wirksamwerden von dessen Königsherrschaft“ erst und sogleich im Augenblick des Todes des Thronvorgängers zu.²² Im grammatikalischen wie im sachlichen Sinne erscheint der *ab integro electus* als das handelnde „Subjekt“ der Totentranslation, so daß diese zum ersten offiziellen Akt des Thronfolgers und zum eigentlichen Spiegel der Herrschaftsübertragung wird.

Den Brauch, daß der Thronfolger den Kondukt des Vorgängers persönlich anführt, daß er den Sarg wohl gar mit eigenen Händen tragen hilft und für eine würdige Bestattung und Seelgerätstiftung sorgt, bestätigen auch die Berichte Adalbolds und Wipos über die Bemühungen Heinrichs (II.) und Heinrichs III. um die Leichname Ottos III. bzw. Konrads II.²³ Heinrich II. hatte seine intensive Fürsorge um den Verstorbenen geradezu dafür nutzen können, seinen umstrittenen Nachfolgersanspruch demonstrativ zur Geltung zu bringen.²⁴ Dieses Beispiel zeigt, daß die Fürsorge für den verstorbenen Herrscher einen, wenn nicht den ersten Hauptakt des Thronfolge-Prozesses darstellt und nicht nur als eine natürliche Pietätspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater anzusehen ist, sosehr diese auch bei den zahlreichen dynastischen Herrschaftsfolgen auf dem deutschen Thron mit zu berücksichtigen bleibt.²⁵

Ohne eine unmittelbare Entwicklungskontinuität zur späteren mitteleuropäischen Monarchie postulieren zu wollen, sei der Hinweis auf das altnordische Erbrecht erlaubt, nach welchem mit der Ererbung der Hausgewalt die „Pflicht des Totenkults“ gegeben war;²⁶ der Hochsitz galt als „gemeinsamer Ehren- und Ruhesitz für die Lebenden wie für die Toten“,²⁷ und zumal der Erbantritt eines Jarls oder Königs wurzelte im Zeremoniell des Ahnenkults.²⁸ Nach de Vries gehören „in mehreren Überlieferungen . . . das alte Königsgrab und der Krönungsstein zusammen“.²⁹ „Der nordische König auf seinem Ahnengrab“, so fügt de Vries in diesem Zusammenhang hinzu, „mahnt uns an die Verbindung von Thron und Grab in griechischen religiösen Vorstellungen“. Das Gleiche gilt für den Kisten-Thron des altägyptischen Königtums, der, am heiligsten Tempelort als Thron des Gottes aufgestellt, ebenso „Haus der Ewigkeit“ wie „Grab“ genannt wurde.³⁰

Einer entfernt verwandten Form der archaischen Verehrung eines normativen „Über-Ichs“ — sei es eines heroischen „Spitzenahns“,³¹ sei es eines geheiligten

²² Vgl. K. SCHMID 1964 (2) S. 95 ff. (hier zitiert S. 97) mit neuen Gesichtspunkten über den Thronwechsel in der Darstellung Widukinds, die der Idee eines Mitkönigtums bzw. eines Mitkaisertums widerspricht.

²³ Dazu unten S. 130 und 144.

²⁴ Vgl. unten S. 129 ff.

²⁵ Vgl. unten S. 144 f.

²⁶ PLANITZ—ECKHARDT S. 56, vgl. CONRAD S. 42: „Der gekorene Erbe mußte für den Erblasser die Totenopfer ausrichten.“

²⁷ OLIVECRONA S. 15 Anm. 23.

²⁸ Ebd. S. 14 f. mit Anm. 23.

²⁹ DE VRIES 1956 S. 346, vgl. DENS. 1960 S. 121, ferner MEIER S. 91 ff., 149 ff. und bestätigend SPROCKHOFF S. 324 f., sowie JANKUHN in SCHRAMM 1954—56 Bd. 1 S. 101 Anm. 1 mit weiterer Literatur.

³⁰ Vgl. KRISTENSEN S. 9 ff. (Hinweis bei DE VRIES 1956 S. 347).

³¹ Zu diesem Begriff K. HAUCK 1960 (1) S. 97 ff., DERS. 1964 S. 10 ff.

Herrschaftsgründers — begegnet man in teils fiktiven Abstammungsnachweisen und in der normativ-geschichtlichen Verehrung des „großen Karl“ vom 10. Jahrhundert an bei zahlreichen Herrscherhäusern Europas.³² Seit Otto I.³³ brachte man den Wunsch nach Erneuerung der karolingischen Reichsherrschaft dadurch zum Ausdruck, daß der Coronandus an der Karlsgrablege zu Aachen, im alten fränkischen Gewand, zu Beginn der Weihe- und Inthronisationshandlungen unter Akklamationen jenen Thron im Atrium des Münsters bestieg, mit dem seit kurzem das Grab Karls sogar in eine unmittelbare lokale Verbindung gebracht wird.³⁴ Mit welchen Lokalisierungsproblemen der Begriff des *solium regium* auch immer verbunden bleibt, in jedem Fall bezeugt uns Thietmar, daß Karls des Großen Gebeine seit Ottos III. ungewöhnlicher Graböffnung in nächster Nähe zum „Thronort“ vorgestellt wurden: *Karoli cesaris ossa... in solio inventa sunt regio*.³⁵

Auch bleibt bei aller Skepsis gegenüber den im frühen 11. Jahrhundert aufgezeichneten Nachrichten des Pfalzgrafen Otto von Lomello, der den Chronisten in Novalesse seine persönliche Teilnahme an der Graböffnung versichert haben soll, bemerkenswert, daß Karl der Große schon damals eine heiligengleiche Verehrung genoß, die sich mit der Vorstellung verknüpfte, daß dieser große Kaiser in seiner Gruft „wie ein Lebender auf einem Thron sitzend“ ruhe.³⁶

Ein anderes bedeutendes Beispiel für die mittelalterliche Verehrung eines geheiligten „großen Toten“ am Ort seines Grabes stellt die Grablege des Heiligen Petrus in Rom dar, die sich als „heiliger Stuhl“ der einen *successio apostolica* zum Mittelpunkt eines monarchischen Episkopats entwickelte.³⁷ Seit altersher wird der Gedanke einer wirklichen Nachfolge des normbildenden Vorgängers und Thronbegründers im päpstlichen Krönungszeremoniell dadurch versinnbildlicht, daß das Pallium des zum Papst Erwählten während der Nacht vor dem Krönungstag auf dem Sarkophag Petri aufbewahrt wird, um dem Coronandus gleichsam die persönliche Weihe des Toten zukommen zu lassen, zu dessen Grab er sich bis heute unmittelbar vor der Weihehandlung persönlich hinabbeigt.³⁸

Neben den hier ausschnitthaft beleuchteten Möglichkeiten, die Nachfolge eines Verstorbenen zu demonstrieren oder einen großen Toten als Herrschafts-

³² Vgl. allgemein FOLZ 1950; zu der dort S. 97 Anm. 4 ausgeklammerten fiktiven Karls-„Genealogie“ Adalbolds für Heinrich II. vgl. unten S. 128 f.

³³ Zur liudolfingischen Aachen-Politik vor Otto I. K. HAUCK 1967 (2), bes. S. 50 f. zu den Aachen-Festen Heinrichs I.

³⁴ Vgl. BEUMANN 1967. Gegen die These von KREUSCH, daß Karl die Aachener Pfalzkirche schon als eigene Grabkirche konzipiert habe, OSWALD S. 14.

³⁵ Thietmar S. 184, 33 ff.

³⁶ *Chronicon Novaliciense* III,32 S. 197: *non enim iacebat, ut mos est aliorum defunctorum corpora, sed in quandam cathedram ceu vivus residebat.*

³⁷ W. BREUNING (LThK 9, 21964) Sp. 1140 ff.; zur Begriffsbildung „Heiliger Stuhl“ BATTIFOL.

³⁸ Vgl. EICHMANN 1951. Zwischen Kyrie und Gloria schreitet der Electus aus der Sakristei zum Petrusgrab, von dort „zu der *sedes*, d. i. hier wohl zum Hauptaltar über der *confessio*“, empor (S. 8). „Das Pallium hat die Nacht über auf dem Leib des heiligen Petrus gelegen, da hat sich eine geheimnisvolle Verbindung vollzogen, so daß das Pallium gewissermaßen das Pallium S. Petri geworden ist; es wurde fingiert, daß Petrus sein eigenes Pallium hergibt.“ (S. 12 Anm. 45).

gründer und normensetzenden Herrschafts-„Ahnen“ am Ort seines Grabes verehrungsvoll in exemplarischer Nachfolge neu zu „vergegenwärtigen“, ist andererseits auch die Frage nach dem Todesgedanken als solchem, besonders nach dem Gedanken an den eigenen Tod im Bewußtsein eines Thronfolgers zu konkretisieren.

„Wenn heute noch in der Krönungsmesse des Papstes der Zug, ehe er beim Altar über dem Grab des hl. Petrus ankommt, dreimal Halt macht, wobei jedesmal ein Zeremoniar mit einem Büschel Werg an den Papst herantritt, dieses verbrennt und singt: *Sancte Pater, sic transit gloria mundi*, so lebt hier“, nach den Worten Otto Treitingers, „noch Zeremonie und Symbolik, die uns Petrus Damiani fast genau so vom byzantinischen Kaiserhof berichtet.“³⁹

Durch den byzantinischen Krönungsbrauch wurde das Vergänglichkeits- und *mortalitas*-Bewußtsein im Thronfolger noch nachdrücklicher wachgerufen, wenn nach der Segnung (die die abendländische Salbungsweihe ersetzte) und nach einer Predigt des Patriarchen von Konstantinopel über die Vergänglichkeit alles Irdischen (!) der gerade gekrönte Kaiser allererst von seinen Hofsteinmetzen gefragt wurde: „Wem will deine Herrlichkeit dein Grab herzurichten befehlen?“⁴⁰

Auf besondere Weise traf man im angelsächsischen Krönungsbrauch Vorsorge für das Begräbnis des Thronfolgers, wenn die durch das Salböl kostbar gewordenen Untergewänder Heinrichs des Jüngeren (1170—1183) zur späteren Verwendung als Totenkleider aufgehoben wurden.⁴¹ Die Westminsterabtei selbst war zugleich zentrale Krönungsstätte und Hort des Insignienschatzes wie Grablege der englischen Monarchie.

In dem ältesten erhaltenen Königsdiplom Karls des Großen verband sich mit einer Schenkung an St. Denis, wo der Vater bestattet lag, zugleich eine Vorsorge für die geplante eigene Bestattung am gleichen Ort. Der darin möglicherweise erkennbare Wunsch nach einer dynastischen Grablege ist allerdings vor einer derartigen Gründung durch die Salier in Speyer nicht zu verallgemeinern. Wurde doch Karl der Große selbst am Ende nicht in St. Denis, sondern — nach manchen Zweifeln der Verantwortlichen — in seiner Aachener Hauptkirche beigesetzt. Bis zur salischen Grablege in Speyer fällt das Bemühen jedes einzelnen Herrschers um eine persönliche und möglichst würdige kirchliche Grablege in die Augen,⁴² was auch in der zeitgenössischen Historiographie stets rühmend vermerkt wird.

Wir brechen mit diesen Hinweisen ab, da die aus verschiedenen Zeiten und Räumen der mittelalterlichen Monarchie herausgegriffenen Einzelbeispiele schon jetzt das Interesse voll zu rechtfertigen scheinen, im Vorstellungsbereich der theokratischen Heilsmonarchie des Mittelalters stärker als bisher auch den Komplex des Herrschertodes, des toten Herrschers, des „großen Toten“ und schließlich allgemein den „Todesgedanken im Herrschaftsbewußtsein“ zu berücksichtigen.

Haben wir bisher im wesentlichen den verstorbenen Herrscher als Quelle einer ideellen Legitimation des Thronfolgers in den Blick gerückt, so ist im folgenden

³⁹ TREITINGER S. 148; zum Wergverbrennen auch SCHRAMM 1958 S. 86 mit Anm. 6 und 7.

⁴⁰ TREITINGER S. 147.

⁴¹ Vgl. SCHRAMM 1937 S. 134 mit Anm. 3 zu S. 126.

⁴² Vgl. unten S. 121.

der Gegenaspekt: der Herrschertod als Unheilerfahrung, zu betrachten. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Maße schon der Normalfall des durch die Grenze des menschlichen Lebens bedingten Herrschertodes die allgemeinen Normen der monarchischen „Verfassung“ zu beeinträchtigen vermochte. Versteht man unter der „Verfassung“ der mittelalterlichen Monarchie in der Formulierung Carl Schmitts mit Otto Brunner den „konkreten Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung“,⁴³ so zielt unsere eigene Frage vornehmlich auf das zeitgenössische Herrschafts- und Rechts-Bewußtsein, und zwar methodisch auf die literarische Spiegelung der von ihm geprägten komplexen Verfassungswirklichkeit.

Mit der Blickschärfe des Wegbereiters hat Fritz Kern in seiner unter dem Titel „Recht und Verfassung im Mittelalter“ erschienenen Abhandlung, wenn auch nur anmerkungsweise, das Problem des Herrscherwechsels als Forschungsaufgabe zur Sprache gebracht: „Man kann nicht von mittelalterlicher Verfassung handeln, ohne der ihr unvermeidlichen Einrichtung des *Interregnums* zu gedenken. Es entsteht aus der monarchischen Staatsform einerseits, dem Mangel einer von der Verfassung vorgeschriebenen festen Thronfolgeordnung andererseits. Nur durch die Wahl des Nachfolgers bei Lebzeiten des Vorgängers konnte man der Unbequemlichkeit des *Interregnums* entgehen... Das *Interregnum* gilt als Unglück: wenn die Tätigkeit des Monarchen in der Aufrechterhaltung von Recht und Frieden besteht, so muß beim Fehlen des Monarchen notwendig Unfriede und Unrecht überwuchern.“⁴⁴

Trotz aller gebotenen Einschränkungen gegenüber Kerns Terminologie⁴⁵ bleibt sein Hinweis auf das *Interregnum* als Strukturproblem der mittelalterlichen Monarchie förderlich genug, da wir heute in der allgemeinen historischen wie auch in der rechtshistorischen Forschung unter dem Stichwort „*Interregnum*“ so gut wie ausschließlich auf jene besondere, durch ein Doppelkönigtum verursachte längere Reichskrise im 13. Jahrhundert zwischen den Epochen staufischer und habsburgischer Reichsherrschaft stoßen.⁴⁶

Es mag an dem Vor-Urteil des neuzeitlichen Rechtspositivismus gegenüber jeder Art von „Ausnahmestand“ liegen,⁴⁷ daß die im Jahre 1892 von Heinrich Triepel veröffentlichte „staatsrechtliche Untersuchung“ über das europäische *Interregnum* ein vereinzelter und in seiner Konzeption heute nicht mehr brauch-

⁴³ C. SCHMITT 1928 S. 4, BRUNNER 1956 S. 6.

⁴⁴ KERN 1919 S. 52 Anm. 2, vgl. DENS. 1954 S. 7 Anm. 12 und S. 267 f. sowie TRIEPEL S. 21.

⁴⁵ Formulierungen wie „Einrichtung des *Interregnums*“ und „von der Verfassung vorgeschriebene feste Thronfolgeordnung“ weisen immer noch auf ein positivistisches „Staatsrechts“-Denken, dessen Dogmatik gerade KERN im allgemeinen für die mittelalterlichen Rechtsvorstellungen überwunden hat.

⁴⁶ Vgl. W. HOPPE in RÖSSLER—FRANZ S. 451: „Nach der Meinung Joh. Hallers müßte man anstatt von einem *Interregnum*, ein Ausdruck, der sich freilich völlig eingebürgert hat, besser von einer Zeit des Doppelkönigtums sprechen.“ Vgl. ferner MITTEIS 1944 S. 236 (Registerstichwort) und CONRAD S. 470 (Registerstichwort). Als verfassungstheoretischen Begriff behandeln das *Interregnum* außer KERN (wie oben Anm. 44), jedoch nur für die spätmittelalterliche Monarchie Westeuropas, KANTOROWICZ 1957 Kapitel 7 und GIESEY 1960 Kapitel 10.

⁴⁷ Vgl. dazu unten S. 181 f.

barer monographischer Versuch geblieben ist.⁴⁸ Die singuläre Beachtung des sogenannten Interregnums im 13. Jahrhundert mag andererseits auf dem nicht gerechtfertigten Eindruck beruhen, daß seit karolingischer Zeit kein Herrscher- bzw. Dynastienwechsel eine bedeutende Krisenphase der zentralen Reichsgewalt heraufbeschworen habe.

Demgegenüber ist die Frage zu stellen, ob man nicht beispielsweise alle jene das Reich tief schwächenden Begleiterscheinungen und Folgen der Minderjährigkeitsregierung Heinrichs IV. gleichfalls mit einem gewissen Recht als „Interregnum“-Phänomene nach dem Tode Heinrichs III. bezeichnen müßte.⁴⁹ Allein im Hinblick auf die von uns ins Auge gefaßte, normalerweise nur kurzfristige Thronvakanz während des generationenbedingten Herrscherwechsels ist zu betonen, daß sich selbst in der Zeit der ottonischen Reichsbildung und der salischen Reichsblüte, also von Heinrich I. bis zu Heinrich V., von insgesamt acht Thronwechseln mit Sicherheit nur zwei — der von Otto I. auf Otto II. und der von Konrad II. auf Heinrich III. — ohne innere Auseinandersetzungen und Krisenfolgen vollzogen haben. Man hat sich insbesondere des politischen Fiaskos im Jahre 1002 zu erinnern oder des von Wipo ins Grundsätzliche gewendeten Beispiels der Pavesen, die beim Tode Heinrichs II. die für die Reichsverwaltung in Italien nicht unbedeutende Pfalz in ihren Stadtmauern niedergerissen hatten, was — in der stilisierenden Sicht Wipos — zu einer verfassungstheoretischen Diskussion zwischen ihnen und Konrad II. über den ideellen Bestand der Reichsrechte in der Zeit des üblichen Interregnums nach dem Tode eines Herrschers geführt hat.⁵⁰

Gerd Tellenbach bemerkte einmal, es sei in der hochmittelalterlichen Geschichte immer wieder zu beobachten, „wie ein Thronwechsel Angriffe hervorruft; besonders eindrucksvoll war es bei Otto I., Otto II. und Heinrich VI.“⁵¹ Daß wir neben Angriffen von außen auch im Reich selbst bei solchen Gelegenheiten mit den verschiedensten Formen spontaner Gewaltanwendungen zu rechnen haben, lassen besonders deutlich die Interregnumwirren beim Tode Heinrichs VI. erkennen, deren typischen Charakter Karl Hauck unter dem Begriff der *licentia seviendi* hervorgehoben hat. Ein falsches Gerücht vom Tode Heinrichs VI., kurz vor dessen wirklichem Ableben, habe, wie uns die Kölner Königschronik mitteilt, „böse und schädliche Menschen allerorten wie rasende Wölfe zu Raub und Plünderung angestachelt. Erst die Kunde, daß der Kaiser noch lebe, habe ihrem zügellosen Treiben ein Ende gemacht: *a seviendi licentia repressi sunt*. Mit der Wortfügung von der *seviendi licentia* gibt der Chronist den Blick darauf frei, daß der Herrschertod zeitweilig das sonst geltende Recht aufhob. Das war eine so alte Regel, daß wir dafür mancherlei Belege besitzen.“⁵²

⁴⁸ Indem TRIEPEL „Souverän“ als „Nichtunterthan“ definiert und diesen säkularisierten Begriff auf die theokratische Monarchie des Mittelalters überträgt, wird seine Arbeit für den Mediävisten uninteressant. Vgl. demgegenüber unten S. 181 f.

⁴⁹ Vgl. unten Kapitel III, 1, d und III, 2, b.

⁵⁰ Vgl. unten S. 183 ff.

⁵¹ TELLENBACH S. 47. Wenn auch „der Papstwechsel von jeher Krisen heraufgeführt hatte“ (H.-G. KRAUSE S. 57), so sind hierfür die besonderen politischen Spannungsmomente in Rom zwischen den stets rivalisierenden Adelsgeschlechtern und der kaiserlichen Partei mit zu berücksichtigen.

⁵² K. HAUCK 1963 (1) S. 147 f.

Wo lagen die Gründe solch negativer Auswirkungen des Todes eines Königs? Abgesehen von dem weiten geschichtlichen Horizont der „periods of licence“ und der „Anarchie nach dem Herrschertod als altem Menschheitsgedanken“⁵³ sind der tiefgehende Nachfolgestreit und die Fehdewirren nach dem Tode Heinrichs VI., um nur diese Folgen unseres Beispielfalles zu nennen, aus verschiedenen Gründen „für die mittelalterliche Vorstellung vom Wesen der Monarchie“⁵⁴ aufschlußreich.

Erstens war die Monarchie in Deutschland bis zur Goldenen Bulle durch den von Kern hervorgehobenen „Mangel einer festen Thronfolgeordnung“ und eines ausgebildeten Reichsvikariatsrechts⁵⁵ im Falle eines Herrscherwechsels ständig in ihrer Kontinuität bedroht, und zwar nicht wegen des Fehlens, sondern wegen der Fülle und des heterogenen Nebeneinanders verschiedenartiger Legitimationsprinzipien, was sich in der „Handlungskette“ der Thronerhebung spiegelt. Geblütsrecht und freie Wahl, archaische Dynastieheiligkeit und christliche Salbungsweihe überlagerten sich ohne eindeutige Prärogativen.

Zum andern widersprach dem monarchischen Prinzip entschieden das mittelalterliche Institut der Selbsthilfe, insbesondere in der Form der Fehde, „die Recht und Macht zugleich ist“.⁵⁶ Diese Selbsthilfe trat natürlicherweise in dem Augenblick, da der oberste Friedensgarant starb, mit gesteigertem Anspruch in Aktion. So dominant die Friedensidee in den verfassungstheoretischen Vorstellungen des mittelalterlichen Königtums als Inbegriff einer christlichen Rechtsauffassung hervortritt, so verbreitet blieb das aus einem alten Wertsystem überkommene Fehderecht als praktische Norm des politischen Handelns, was nicht ausschloß, daß das Prinzip der „rechten Gewalt“ angesichts ihrer Folgen im Bewußtsein der Zeitgenossen selbst als „Unglück“ galt.⁵⁷ War doch das „Schaden trachten“ mit „Raub und Brand“ ein Hauptmittel der Fehdeführung.⁵⁸ Wenn sich seit den Saliern die Reichsgewalt bemühte, durch die Verkündung von Reichsfriedensordnungen das Recht der Fehdeführung einzuschränken,⁵⁹ gab gerade der Tod eines Königs den Lokalgewalten immer wieder Fehdefreiheit mit einem unbestimmbaren Spielraum der *licentia seviendi*.

Wieweit hierbei die Gewalt den Weg des geltenden „Rechts“ zuweilen verließ, vor allem in einer Zeit, in der man weder wie noch im 11. Jahrhundert „die Absage als objektives Zeichen des Beginns einer Fehde“ noch „ein übergeordnetes, staatliches Gericht“ kannte, das jederzeit „den objektiven und subjektiven Tatbestand“ hätte feststellen können, ist, zumal auf dem Boden der mittelalterlichen Gottesurteil-Vorstellung, die das Recht dem Erfolgreichen zuspricht, grundsätzlich oft schwer zu entscheiden.⁶⁰

Drittens liegt ein wesentlicher Grund für den Umbruchcharakter eines Herrscherwechsels zumindest bis in das 11. Jahrhundert hinein in der früh-

⁵³ Vgl. ebd. S. 148 Anm. 95 und jetzt bestätigend HORNING S. 27 f.

⁵⁴ Vgl. K. HAUCK 1963 (1) S. 147.

⁵⁵ Vgl. dazu CONRAD S. 226 ff.

⁵⁶ BRUNNER 1956 S. 17 f., vgl. DENIS 1959 S. 106 ff.

⁵⁷ BRUNNER 1959 S. 106 und 110.

⁵⁸ Ebd. S. 79.

⁵⁹ GERNHUBER S. 25 ff. und 41 ff. Zur kirchlichen Gottesfriedensbewegung auf französischem Boden seit dem späten 10. Jahrhundert H. HOFFMANN 1964.

⁶⁰ Vgl. GERNHUBER S. 28 f., H. HOFFMANN 1964 S. 12 f.

feudalen Personalstruktur des die Reichsherrschaft tragenden Führungsadels. Karl Schmid hat dargelegt, wie entscheidend es im früheren Mittelalter für den monarchischen Herrschaftsaufbau war, „wenn der König über einen eigenen, ihm getreuen, möglichst durch ihn selbst emporgeführten Adel verfügte“. „Daher wandelte sich die Führungsschicht im Reiche beinahe von König zu König; immer wieder veränderte sich die Gruppe der Adelsfamilien, denen es aufgetragen war, die Königsherrschaft zu stützen.“⁶¹

Diese adelsgeschichtliche Beobachtung erhellt ein typisches Klagemotiv des frühmittelalterlichen Herrscher-Planctus, daß nämlich mit dem (großen) König jeweils eine ganze Führungsschicht dahingehe: *nobilitas ruit late, ruit cesar caput mundi et cum illo plures summi*.⁶²

Zur Verwirklichung der Friedensidee, die seit ottonischer Zeit an Lebendigkeit gewann, bis sie unter Heinrich IV. während der tiefsten Krise der deutschen Reichsherrschaft zur ersten gesetzlichen Verkündung eines Reichslandfriedens führte (1103),⁶³ standen dem Königtum also nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung. Angesichts dieses Umstandes erhebt sich die Frage, welche Verfassungsvorstellungen die Friedens- und Heilsmonarchie in der Zeit ihrer prinzipiellen Funktionsunfähigkeit (wie im Interregnum) oder in anderen historischen Krisen Augenblicken legitimierten.

Der Eindruck, daß die Erfahrung von Herrschaftskrisen im Spiel der politischen Kräfte aus dem Kreis der zeitgenössischen Gottesgnaden-Vorstellungen verdrängt geblieben sei, könnte sich schon allein angesichts der Tatsache aufdrängen, daß es während des frühen und hohen Mittelalters keine ausgeprägte Tradition jenes literarischen Genos gab, das das Unglück und den Untergang der Großen dieser Welt mahnend vor Augen führte: des Genos der „Exitus illustrium virorum“.⁶⁴ Diese Gattung stammt aus der stoisch-frühchristlichen Polemik gegen die Monarchie,⁶⁵ läßt sich seit dem frühen 13. Jahrhundert volkssprachlich als „Klage um den toten Herrn“ weiterverfolgen⁶⁶ und taucht als Form der Ver-

⁶¹ K. SCHMID 1959 S. 19 und 21.

⁶² Wipo S. 61, 1 ff., vgl. dazu unten S. 145. Hier ist an das allgemeine Klagemotiv „*omnia simul perierunt cum illo*“ zu erinnern, das sich auch etwa in Epitaphien für Bischöfe und Äbte findet (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. von Moos).

⁶³ Dazu GERNHUBER S. 81 ff.

⁶⁴ Zum mittelalterlichen Herrscherepitaphium vgl. HENGSTL, FERNIS, COHEN, BITTNER bes. S. 113 f., 131 f., 150 ff., SZÖVÉRFY 1 S. 47 Anm. 27; 2 S. 73 ff. — F. SCHNEIDER S. 160 f. mit Anm. S. 264 zu Papstepitaphien des 10./11. Jahrhunderts, HUG zur Heiligenbiographie, in welcher der Tod „Krönung, lang erwartete, ersehnte, wohl vorbereitete, erzielte Höhe des Lebens“ bedeutet (S. 70), STOECKLE S. 81 ff. über das intensivierete Erlebnis des „eigenen Todes“ in benediktinischen Frauenviten des sächsischen Raumes im 9.—11. Jahrhundert. — Eine Form der historiographischen Akzentuierung des Herrscherendes werden wir, außerhalb der Gattungen des Epitaphium und der Biographie, in Widukinds und Thietmars Geschichtswerken insofern kennenlernen, als hier der Herrschertod ein dominierendes chronographisches Zäsurprinzip darstellt, wie es sich z. B. schon in den Historien Gregors von Tours nachweisen läßt und wofür ein Einfluß vom Genos der „Exitus illustrium virorum“ (dazu im folgenden) vielleicht nicht auszuschließen ist.

⁶⁵ RONCONI mit weiterer Literatur.

⁶⁶ FERNIS.

gänglichkeitspredigt im Zusammenhang mit der Vorstellung vom kreisenden Rad der Fortuna endgültig seit Boccaccios „De casibus virorum illustrium“ (1355/60) im Spätmittelalter wieder auf, bis an der Schwelle zur Neuzeit die Königsdramen Shakespeares das Thema zur großen Geschichtstragödie steigerten.⁶⁷

Ohne den antimonarchischen Affekt der „Exitus illustrium virorum“ findet sich ein „barocker“ Katalog über herrscherliche Todesfälle in einem Epitaphium des Hieronymus, und zwar als Amplifikation der konsolatorischen Zeitklage: *congratulandum ei (sc. mortuo) quod de tantis malis euaserit*.⁶⁸ An dem hervorragenden Beispiel der *miseriae regum* veranschaulichte Hieronymus, dem der Bestand des römischen Reiches am Herzen lag, den allgemeinen *fragilis humanae condicionis status*,⁶⁹ und in dieser unpräzisen Form lebte der Gedanke, daß der Tod keine Schranke zwischen Hoch und Niedrig kenne, in mittelalterlichen Totenklagen fort.⁷⁰

Der hieronymianischen Vergänglichkeitsmahnung entnehmen wir das Stichwort unserer Leitfrage, ob überhaupt und in welchem Sinne das Bewußtsein von den *miseriae regum*, das in der Spätantike und im Spätmittelalter eine eigene Gattung zu prägen vermochte, auch in der ottonisch-frühsalischen Blütezeit der frühmittelalterlichen Monarchie über die engere Konsolationstopik hinaus lebendig war und den *splendor imperii*⁷¹ im monarchischen Selbstverständnis und in den Herrschaftsvorstellungen der Zeitgenossen zu beeinträchtigen imstande war.⁷² Sollte doch diese Blütezeit der frühmittelalterlichen Monarchie mit dem persönlichen Schicksal Heinrichs IV. ein höchst unglückliches Ende finden, dessen Tragik sich in der anonymen Lebensbeschreibung des Königs ebenso erschütternd spiegelt wie in seinen eigenen hilfeschreitenden Klagebriefen aus seinem letzten Lebensjahr, in denen der vielgeprüfte Herrscher das Ende seines „tragischen Leids“ herbeisehnt: *Sed iam tempus est tam longe nostrarum miseriarum tragedie finem imponere*.⁷³

Mit dem Auseinandertreten von Regnum und Sacerdotium im Zeitalter des sogenannten Investiturstreits zerbrach eine „archaisch“ zu nennende Epoche politisch-rechtlich-religiöser Wirklichkeitsverhältnisse und Vorstellungen.⁷⁴ Diese

⁶⁷ Vgl. SCHIRMER, bes. S. 13 ff.

⁶⁸ Hieronymus ep. 60 Kapitel 15 f., Lettres Bd. 3 S. 105 ff. (vgl. die folgende Anm.).

⁶⁹ Ebd. S. 105, 4 ff., 106, 4 ff.: *Verum quid ago medens dolori quem iam reor et tempore et ratione sedatum, ac non potius replico tibi uicinas regum miserias et nostri temporis calamitates, ut non tam plangendus sit qui hac luce caruerit, quam congratulandum ei quod de tantis malis euaserit? . . . Dicat aliquis: ‚regum talis condicio est, feriuntque summos fulgura montes‘ . . . Non calamitates miserorum, sed fragilem humanae condicionis narro statum — horret animus temporum nostrorum ruinas prosequi . . .*

⁷⁰ Vgl. HENGSTL S. 154.

⁷¹ Nach WOLFRAM 1963 S. 11 f. wurde gerade in ottonischer Zeit „zum ersten Male in der mittel-lateinischen Literatur des Reichsgebietes vom Glanz des Reiches gesprochen“.

⁷² Vgl. KALFELZ S. 67 ff. über die „Einstellung zu Glück und Leiden“ in der Adelsethik des 10. und 11. Jahrhunderts. Die ethische Qualität des Leidens bei K. nur gestreift. — Zum Selbstverständnis der ottonisch-salischen Zeit vgl. vor allem VON DEN STEINEN 1956 und 1964.

⁷³ Heinrich IV., Briefe Nr. 37 S. 50, 22 f.; vgl. S. 47, 5, 9 f. und Nr. 38 S. 51, 16 ff., Nr. 39 S. 52, 16 ff.

⁷⁴ Vgl. H. KRAUSE 1965 passim, hier S. 98.

entziehen sich noch in ottonisch-salischen Zeit weitgehend einer systematisch-begrifflichen Durchdringung. Insbesondere ist die Frage nach den frühmittelalterlichen Herrschafts-Vorstellungen eine Frage nach einem vorrationalen Ideenkomplex; alle herrschaftstheoretischen Argumente der Zeit zielen auf eine religiöse Legitimation.

Zu den „herrschaftstheologischen“ Vorstellungen rechnen wir grundsätzlich ebenso das vorchristlich-ethnische Charisma-Denken wie die Tugendkataloge der christlichen Fürstenspiegel oder den kirchlichen Idoneitäts- und Amtsgedanken,⁷⁵ schließlich und vor allem den Vorstellungsbereich der sogenannten „politischen Theologie“ bzw. der „politischen Religiosität“. Wir halten diese beiden Begriffsbildungen allerdings gleichermaßen für unglücklich und wählen statt dessen den Begriff „Herrschaftstheologie“, da wohl das Phänomen der Herrschaft (*potestas/dignitas*), nicht aber die neuzeitlich-säkularisierte Kategorie des „Politischen“ dem Mittelalter selbst bewußt gewesen ist.⁷⁶

Dieses Bewußtsein entbehrt, um es abermals zu betonen, noch im 11. Jahrhundert einer verbindlichen Begrifflichkeit und Systematik, so daß auch der Begriff „Herrschaftstheologie“ nur als ein terminologischer Behelf gelten kann, der abkürzend jenen Reflexionsraum bezeichnet, in welchem Macht und Herrscheramt als religiöses bzw. theologisches Problem diskutiert werden.

Wenn man trotz dieser gebotenen Einschränkungen geradezu von einer „sächsisch-salischen Königschristologie“ gesprochen hat,⁷⁷ so ist damit zwar prägnant die strenge Christus-Orientierung der herrschaftstheologischen Vorstellungen im 10. und 11. Jahrhundert charakterisiert, jedoch in verfänglicher Weise ein Hauptbegriff der dogmatischen Theologie in Anspruch genommen. Die Wesensgrenze zwischen der *deitas* Christi und der *humanitas* seines Vicarius stand,

⁷⁵ Zu den vorchristlichen Vorstellungen vgl. BOSL in RÖSSLER—FRANZ S. 404 ff., DENS. 1964 (Registerstichwort „Heil“), K. HAUCK 1960 (1), WENSKUS 1961 bes. S. 305 ff., PRINZ bes. S. 489 ff. Skeptisch gegenüber einem vorchristlichen „Sakralkönigtum“ dagegen BAETKE und GRAUS (dieser bes. S. 313 ff.).

Zur christlichen Vorstellungstradition vgl. BERGES, KERN 1954 S. 46 ff., EWIG 1956 S. 7ff. und BUSCHMANN.

⁷⁶ Den Begriff „politische Theologie“ prägte vermutlich zuerst C. SCHMITT 1922—34 für das Phänomen der Säkularisierung staats-theoretischer Begriffe seit dem 16. Jahrhundert. PETERSON übernahm 1935 den Begriff für die spätantike Reichstheologie, ließ ihn jedoch nicht mehr für das Mittelalter gelten: „Wir haben hier den Versuch gemacht, an einem konkreten Beispiel“ (nämlich an der Theologie Augustins) „die theologische Unmöglichkeit einer ‚politischen Theologie‘ zu erweisen.“ (S. 98 f.) In diesem Sinne schließt auch EHRHARDT 1959 in seinem Werk über die „Politische Metaphysik von Solon bis Augustin“ den letzteren aus. Für die byzantinische Entwicklung schloß sich auch TREITINGER S. 44 f. der Auffassung PETERSONS an. — Positiv verstanden dagegen für das christliche Mittelalter den Begriff „politische Theologie“ weiterhin DEÉR 1955 und KANTOROWICZ 1957, wie jeweils der Untertitel dieser beiden Arbeiten zeigt; ebenso auch DÜRIG einmal S. 184, hier jedoch zugleich mehrfach die Wendung „Herrschertheologie“. — Nachdem sich schon Goethe im Rückblick auf die Krönung Josephs II. des Ausdrucks „politisch-religiöse Feierlichkeit“ bedient hat (Dichtung und Wahrheit, 5. Buch), wurde der Begriff „politische Religiosität“ für mittelalterliche Verhältnisse populär durch HEER. Die von uns gewählte Begriffsbildung „Herrschaftstheologie“ versteht sich als Analogon zu dem eingebürgerten Begriff „Geschichtstheologie“.

⁷⁷ KOST S. 54 ff.

zumindest in den westlichen Herrschaftsvorstellungen, niemals zur Diskussion. Die herrschaftstheologische Korrelation zwischen Christus und seinem irdischen Stellvertreter wird in ottonisch-salischer Zeit im wesentlichen als ein Verhältnis der *imitatio* verstanden; neben ihr tritt die — theologiegeschichtlich bedeutsame — Vorstellung der „Abbildlichkeit“ (*imago*) bzw. der Gottesebenbildlichkeit wenig hervor.⁷⁸ Obwohl der zeitgenössische Königskrönungsordo für dieses Verhältnis — und zwar im Hinblick auf den *christus Domini*-Namen — einmal den seltenen *typus*-Begriff (*typum in nomine*) verwendet, wollen wir den Begriff „typologisch“ im Anschluß an die auf ihn gerichtete neuere Bedeutungsforschung aus unserer Terminologie ausklammern. Untersuchungen zur ottonisch-salischen Herrschaftstheologie haben es nicht wie jene Forschungen mit der mittelalterlichen Exegese der im eigentlichen Sinne „christologischen“, d. h. biblisch begründeten und sich steigernd erfüllenden „inneren“ Heilsgeschichte zu tun, sondern im Horizont der praktischen Heilssuche, diesseits einer reflektierten Geschichtstheologie (!), so gut wie ausschließlich mit dem „geschichtlichen Phänomen der Imitatio“, dem — in christologisch-eschatologischer Sicht — „das Moment der Steigerung abgeht“.⁷⁹ Immerhin verpflichteten die herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit den irdischen Hüter der Christenheit zu einem vorbildlich-exemplarischen Habitus praktischer Christomimesis.

In einem Zeitalter, dem in diesem Sinne „das Königtum als Faktum der Heilsgeschichte“ gilt,⁸⁰ ist im literarischen Bereich nur mit Vorsicht eine grundsätzliche Scheidung „hagiographischer“ und „profangeschichtlicher“ Herrschaftsdeutung zu treffen. Wenn Helmut Beumann eine solche Antithetik dennoch für die mittelalterliche Historiographie entworfen hat, soweit diese als „Quelle für die Ideengeschichte des Königtums“ befragt werde,⁸¹ so verbirgt sich u. E. hinter dem gattungsgeschichtlichen Differenzierungsversuch ein zentrales herrschaftstheologisches Problem: das gespannte Habitus-Verhältnis zwischen christlich-frommer *humilitas* und herrscherlich-repräsentativer *dignitas*.

Das Odium jedes Herrschaftsanspruchs, der christliche Vorwurf der *superbi-elatio*, ist durch das Christus-Wort begründet: *Quia omnis qui se exaltat humiliabitur, et qui se humiliat exaltabitur* (Luk. 14, 11). Hiernach erscheint es auf den ersten Blick überzeugend, wenn man strenggenommen von der „theologischen Unmöglichkeit einer ‚politischen Theologie‘“,⁸² d. h. von der Unmöglichkeit einer theologischen Rechtfertigung irdischer Herrschaftsansprüche im christlichen Mittelalter, gesprochen hat.

⁷⁸ Zu den Vorstellungselementen der *Imitatio* und der *Abbildlichkeit* in der ottonisch-salischen Vikariatsstheologie DÜRIG.

⁷⁹ OHLY 1966 S. 365, vgl. DENS. 1958 und 1968, ferner AUERBACH 1944 (wo statt des griechischen *typos*-Begriffs der lateinische *figura*-Begriff und davon abgeleitet die geschichtstheologische „Figuraldeutung“ diskutiert sind). Zum *typus*-Begriff im deutschen Krönungsordo vgl. VOGEL-ELZE I S. 256, 11 ff. Von einer „typologischen Stellvertretung“ (*Christi durch seinen vicarius*) spricht DÜRIG S. 184.

⁸⁰ BERGES S. 24 ff.

⁸¹ BEUMANN 1955—62 S. 40 ff.

⁸² PETERSON, zitiert oben Anm. 76.

Nun verweist das zitierte biblische Wort unmittelbar auf das Herrschaftstheologumenon Christi selbst, das in dem von Paulus überlieferten Christus-Hymnus am konzentriertesten formuliert ist:

*Hoc enim sentite in vobis, quod et in Christo Iesu qui, cum in forma Dei esset, non rapinam arbitratus est (Ausschluß der *superbia*-Kategorie) esse se aequalem Deo, sed semetipsum exinanivit, formam servi accipiens, in similitudinem hominum factus et habitu inventus ut homo. Humiliavit semetipsum factus obediens usque ad mortem, mortem autem crucis; propter quod et Deus exaltavit illum, et donavit illi nomen quod est super omne nomen, ut in nomine Iesu omne genu flectatur caelestium terrestrium et infernorum, et omnis lingua confiteatur quia Dominus Iesus Christus in gloria est Dei Patris (Phil. 2,5 ff.).*⁸⁸

Wir haben diesen frühchristlichen Hymnus deswegen ausführlich zitiert, weil uns das christologische Herrschaftstheologumenon (*humiliatio ad mortem crucis* — *exaltatio ad dextram Dei*) im Zusammenhang unserer Frage nach der herrschaftstheologischen Rechtfertigung der Krisenerfahrungen und des Todesgedankens noch wiederholt zu beschäftigen hat.

Da im übrigen keine geschlossene Herrschafts- und Verfassungs-„Theorie“ bzw. -„Theologie“ der ottonisch-salischen Monarchie zu erwarten ist, bemühen wir uns lediglich, Krisen- und Todesfälle der Könige im Spiegel einiger hofnaher zeitgenössischer Hauptzeugnisse, und zwar vor dem Hintergrund der herrschaftstheologischen Vorstellungen jedes Einzelwerkes, zu verfolgen.

Unsere Quellenauswahl, deren Schwergewicht in der spätottonisch-früh-salischen Zeit liegt, besitzt nur exemplarischen Charakter und ließe sich vielfach erweitern. Umfang und Eindringlichkeit unserer Diskussion richten sich jeweils nach dem Charakter des einzelnen Zeugnisses.

Trotz der thematischen Streuung des Quellenmaterials meinen wir, eine bestimmte herrschaftstheologische Grundvorstellung der ottonisch-salischen Zeit erarbeiten und durch eine ergänzende Betrachtung einiger zeremonieller und ikonographischer Erscheinungen und offizieller Herrschaftszeichen bestätigen zu können.

⁸⁸ Vgl. die forschungsgeschichtliche und exegetische Diskussion bei KÄSEMANN; zum christologischen *humiliatio-exaltatio*-Theologumenon SCHWEIZER. Den Sinn des *rapina*-Stichworts (griech. ἀρπαγμός) dürfte EHRHARDT 1948/49 richtig gedeutet haben: „Es handelt sich um die Aufstellung der ethischen Alternative Räuber oder Heiland, vor der sich jede Herrschaft befindet.“ (S. 108); anders KÄSEMANN S. 69 f., der die Wendung *non rapinam arbitratus est* dem Jargon zuordnet: „etwas für ein gefundenes Fressen halten“.

I.
Die Krisen- und Todeserfahrung
im Spiegel der dynastisch geprägten Historiographie

1. DIE HEILS-GESCHICHTLICHE PANEGYRIK WIDUKINDS

a) Der panegyrische und der tragische Aspekt in Widukinds sächsischer
Reichsgeschichte als Forschungsproblem

Die herrscherliche Krisenerfahrung spielt in Widukinds Geschichtserzählung über den wechsellvollen sächsisch-liudolfingischen Aufstieg zu einem imperialen Königtum eine nicht unerhebliche Rolle. Neben Todes- und Krankheitsfällen waren es in erster Linie politische Gegner, die das sächsische Königtum gefährdeten, unter ihnen neben den äußeren Reichsfeinden wie den Ungarn vor allem jene Männer, die selbst dem liudolfingischen Hause angehörten und in der Zeit Ottos I. die gefahrvollsten inneren Konfliktsituationen heraufführten.⁸⁴

Den Umstand, daß ein der Kaisertochter gewidmetes Werk die ottonischen Herrschaftskrisen nicht verschweigt, hat man angesichts einer komplizierten Textüberlieferung mit der Annahme zu erklären versucht, Widukind habe seinen ursprünglichen Entwurf einer „sächsischen Volksgeschichte“ erst anlässlich der Widmung an Mathilde überarbeitet und „panegyrisch-höfisch“ stilisiert.⁸⁵ Viele Stellen, an denen Widukind ausführlich über allgemein sächsische Ereignisse und Heldentaten „in einer von Parteiungen zerklüfteten Zeit“ und in diesem Rahmen auch über „innenpolitische Konflikte“ und heroische Gegner der Krone berichtet, empfand man als Widerspruch zum „Programm einer Geschichte der Liudolfinger“.⁸⁶ Man postulierte daher eine nicht auf die liudolfingische Dynastie bezogene Erstfassung. Helmut Beumann führte den von ihm selbst nur für gering gehaltenen zeitlichen Abstand zwischen den beiden Frühredaktionen von 967/968⁸⁷ auf einen „Gegensatz zweier verschiedener literarischer Intentionen, einer historischen und einer panegyrischen“, zurück.⁸⁸ Über das Ende der Widmungs-

⁸⁴ Zu den in der Thronfolgeordnung von 936 selbst begründeten liudolfingischen Familienkonflikten K. SCHMID 1964 (2).

⁸⁵ BEUMANN 1950 S. 8 f.; 34 ff.; LINTZEL 1938—61 S. 316 ff., bes. S. 331—336 äußert sich in diesem Punkt vorsichtiger und weniger detailliert als B., doch grundsätzlich ähnlich.

⁸⁶ BEUMANN 1950 S. 22, 97 f.

⁸⁷ Während K. HAUCK 1953 Sp. 947 f. die im ganzen schon von STENGEL 1941 (1960 S. 328 ff. in wenig veränderter Form wiederholt) vorgetragenen und von BEUMANN 1950 differenzierter erhärteten Datierungsargumente bestätigte, hielt LINTZEL 1953—61 S. 348, 1955—61 S. 584 Anm. 5 im Anschluß an BLOCH eine Frühredaktion von 957/58 weiter für möglich.

⁸⁸ BEUMANN 1950 S. 191. STENGEL 1960 S. 339 Anm. 57 möchte gegen die Annahme eines Nebeneinanders zweier verschiedener Fassungen immer noch die Möglichkeit offenhalten, „daß Widukind . . . sein Werk buchweise . . . herausgegeben hat“.

fassung etwa, an dem Widukind auf die Rebellion Wichmanns zurückblickt: „Das war das Ende Wichmanns, und so endigten fast alle, die die Waffen erhoben haben gegen den Kaiser, deinen Vater“ — über diesen frühen Schlußsatz urteilte Beumann: „Nicht um diese Behauptung zu belegen, hat Widukind anlässlich der Widmung dem Rebellen die Züge des tragischen Heros verliehen; vielmehr sah er sich genötigt, jenes Raisonnement anzufügen, das der Episode nachträglich eine panegyrische Funktion erteilen konnte.“⁸⁹

Schon Martin Lintzel hatte nicht das liudolfingische Herrscherhaus, sondern das „sächsische Volk“ als den wahren „Helden“ des Widukindschen Werkes betrachtet.⁹⁰ Widukinds Stellung zum Königshaus sah Lintzel „abgesehen davon, daß seine grundsätzliche Treue zur Krone feststand, weniger durch ein politisches als durch ein menschliches Interesse bedingt“. Daher komme es dem mehr nach Art des „Epikers“ als des „politischen Historikers“ erzählenden Geschichtsschreiber bei einem „unbestechlichen Sinn für Gerechtigkeit“ und für „Objektivität“ „nicht so sehr auf die Herausarbeitung der politischen Gegensätze als auf die Gestaltung der menschlichen Konflikte und ihrer Tragik“ an.⁹¹

Im Gegensatz zu Lintzel und Beumann vertrat Karl Hauck die Überzeugung, daß Widukind sein „Leitthema, Geschichte des liudolfingischen Hauses als Geschichte des sächsischen Stammes zu schreiben,“ von der Klosterfassung zur Widmungsfassung nicht grundsätzlich geändert, sondern lediglich dem Wechsel des Publikums gemäß zusätzlich gerechtfertigt habe.⁹² So konnte Hauck sehr viel konsequenter darauf verweisen, „welche einzigartige Bedeutung Widukind als tragischem Geschichtserzähler des Hochmittelalters zukommt. Dem Geist des Hildebrandsliedes nahe stellt Widukind im dritten Buch die Kämpfe zwischen Otto dem Großen auf der einen, Liudolf, Konrad dem Roten und auch Wichmann auf der anderen Seite dar, nachdem er im zweiten Buch die tragischen Kämpfe zwischen Otto und seinen Brüdern geschildert hat... Der Sachsen-geschichte Widukinds als liudolfingischer Hausüberlieferung gemäß sind nicht nur die Buchschlüsse des ersten (Tod Heinrichs I.) und zweiten Buches (Tod Ediths), sondern auch des dritten in der Fassung von 967/968 (Tod Wichmanns)⁹³ und in der Fassung letzter Hand nach 973 (Tod Mathildes und Ottos des Großen).“⁹⁴

Indem hier die Konflikte und Daseinskrisen im liudolfingischen Herrscherhaus gerade mit dem Blick auf Widukinds dynastisch gebundene Erzählperspektive ernstgenommen werden, ist man versucht, hinter dem „tragischen“ Wesenszug⁹⁵ eine geradezu fatalistische Geschichtsperspektive zu vermuten und diese als Widerspruch zu der panegyrischen Topik der Vorreden und anderer Werkstellen zu empfinden. Damit ist das Problem angedeutet, das sich uns stellt, wenn wir nach der

⁸⁹ BEUMANN 1948—61 S. 140.

⁹⁰ LINTZEL 1938—61 S. 335 f.

⁹¹ Ebd. S. 334 f. Über Widukind als Epiker BEUMANN 1950 S. 51 ff., zum tragischen Aspekt S. 173.

⁹² K. HAUCK 1953 Sp. 949 f.

⁹³ Daß Wichmann Ottos I. Vetter und Adoptivsohn gewesen ist (vgl. Widukind III,50), hat K. HAUCK 1953 Sp. 951 betont.

⁹⁴ K. HAUCK 1954—61 S. 175 f., vgl. DENS. 1953 Sp. 950 f.

⁹⁵ Zum Begriff des „Tragischen“ im Mittelalter vgl. K. HAUCK 1954—61 S. 175 Anm. 23 und DENS. 1960 (3), ferner MACKENSEN und SZÖVÉRFY 2 S. 73 ff.